



ANHANG I

Fondsname und Anlagepolitik

Ausgabe vom 14. Dezember 2005

1. Einleitung

Gemäss Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds (AFG) darf der Name eines schweizerischen Anlagefonds nicht zu Täuschungen oder Verwechslungen Anlass geben. Im Folgenden wird namentlich die Frage beantwortet, welche Anlagen für einen Anlagefonds aufgrund seiner Namensbezeichnung getätigt werden dürfen und wie weit allenfalls davon abgewichen werden darf. Neutrale Phantasienamen, die keinen Bezug zu den in Aussicht genommenen Anlagen haben, dürfen frei verwendet werden.

2. Grundregel

Die folgende Grundregel hat **in jedem Fall Gültigkeit**:

Mindestens zwei Drittel (66.6 %) des Gesamtfondsvermögens müssen dauernd derart investiert sein, dass die Anlagen ausnahmslos dem Fondsnamen entsprechen (vgl. Jahresbericht EBK 1993, S. 85 f.).

Dementsprechend kann grundsätzlich **maximal ein Drittel** (33.3 %) des Gesamtfondsvermögens in Anlagen investiert werden, die nicht mit dem Fondsnamen übereinstimmen. Neben den mit dem Namen kongruenten Anlagen (zwei Drittel) müssen auch diese Anlagen im Fondsreglement unter der Anlagepolitik **abschliessend enumeriert** sein.

Die vorgenannten Grenzen beziehen sich auf das Gesamtfondsvermögen. Davon können die flüssigen Mittel gemäss Art. 32 AFV abgezogen werden, sofern das Fondsreglement eine entsprechende Bestimmung enthält.

Begriffe wie **vorwiegend**, **überwiegend**, **hauptsächlich** etc. vermögen dem Zwei-Drittel-Erfordernis **nicht** zu genügen.



3. Anlagekategorie

Ist eine Anlagekategorie Bestandteil des Namens eines Anlagefonds, so sind bezüglich Anlagepolitik die nachstehenden Restriktionen zu beachten:

	Aktiefonds¹	Geldmarktfonds²	Obligationen- fonds³
Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte	Mindestens 2/3	Nicht zulässig	Maximal 10 %
Wandel- und Optionsanleihen	Maximal 1/3	Nicht zulässig	Maximal 25 %
Obligationen (straight bonds)	Maximal 1/3	Unbeschränkt ⁴	Mindestens 2/3
Geldmarktinstrumente	Maximal 1/3	Unbeschränkt	Maximal 1/3
Bankguthaben	Maximal 1/3	Unbeschränkt	Maximal 1/3

Die in vorstehender Tabelle angegebenen Maximalquoten sind nur im Rahmen des verbleibenden Drittels kumulierbar.

Die durchschnittliche Laufzeit des Portefeuilles eines **Geldmarktfonds** darf ein Jahr und die Restlaufzeit der Einzelanlage darf drei Jahre nicht überschreiten. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.

Ein **Cash-Fonds** hat mindestens zwei Drittel seines Gesamtfondsvermögens in flüssige Mittel gemäss Art. 32 AFV zu investieren. Das verbleibende Drittel kann in Geldmarktinstrumente und Obligationen angelegt werden. Die Restlaufzeit der Einzelanlage darf ein Jahr nicht überschreiten. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.

Ein Fonds mit einer Bezeichnung wie **Convert Bond** etc. hat mindestens zwei Drittel seines Gesamtfondsvermögens in Wandel- und Optionsanleihen zu investieren. Für das verbleibende Drittel gelten die Restriktionen für Obligationenfonds.

¹ „Equity Fund“ etc.

² „Money Market Fund“, „Liquidity Fund“, „Treasury Fund“ etc.

³ „Bond Fund“, „Fixed Income Fund“, „Rentenfonds“ etc.

⁴ Restlaufzeit gemäss nachstehendem Abschnitt über Geldmarktfonds.



4. Währung

Ist eine Währung Bestandteil des Namens eines Anlagefonds, so müssen mindestens zwei Drittel der Anlagen auf diese Währung lauten. Eine bloss **Absicherung** gegen diese Währung mittels derivativer Finanzinstrumente **genügt nicht**. Die Nennung einer Währung im Fondsnamen macht in der Regel nur bei Geldmarkt- und Cashfonds sowie Obligationenfonds Sinn.

Weist der Name eines Fonds zusätzlich noch auf eine Absicherungsstrategie hin, so darf ohne Beschränkung in auf andere Währungen lautende Anlagen investiert werden. Der nicht abgesicherte Teil darf indessen ein Drittel des Gesamtfondsvermögens nicht übersteigen. Ein Fonds mit der Bezeichnung „USD Hedge Bond Fund“ bspw. darf sein Vermögen in auf Euro lautende Obligationen anlegen, muss aber mindestens zwei Drittel der Anlagen gegen USD absichern.

Der Begriff **Euro** ist für die Einheitswährung der Europäischen Union (EU) reserviert und darf nicht (mehr) im Sinn einer geographischen Bezeichnung für Europa verwendet werden.

5. Referenzwährung

Eine Referenzwährung darf Bestandteil eines Fondsnamens sein, d.h. die Währung, in welcher die Performance des Anlagefonds gemessen wird und der Anleger „denkt“. Die Referenzwährung ist mit den Anlagewährungen des Fonds nicht zwingend identisch. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich - aus der Sicht der Fondsleitung - für die Wertentwicklung des Fonds optimal eignen.

Wird eine Referenzwährung im Namen des Fonds genannt, so gelten folgende Restriktionen:

- die Referenzwährung muss in Klammern gesetzt und
- im Fondsreglement und im Prospekt erläutert werden. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Referenzwährung mit den Anlagewährungen nicht identisch sein muss.

In der Regel ist die Referenzwährung zugleich die Rechnungswährung des Anlagefonds.



6. Geographische Bezeichnung

Ist eine geographische Bezeichnung (Kontinent, Land, Region etc.) Bestandteil des Namens eines Anlagefonds, so müssen mindestens zwei Drittel der Emittenten der Anlagen ihren **Sitz** in diesem Territorium haben oder den **überwiegenden** Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in diesem Territorium ausüben oder als Holdinggesellschaften **überwiegend** Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in diesem Territorium halten. Die blosser Kotierung der Anlagen an einer Börse in diesem Territorium genügt nicht.

Ist bei einem Obligationenfonds eine geographische Bezeichnung Bestandteil seines Namens, so müssen ebenfalls mindestens zwei Drittel der Emittenten bzw. Garanten der Anlagen ihr Domizil in diesem Territorium haben.

Der Begriff **Euro** ist für die Einheitwährung der Europäischen Union (EU) reserviert und darf nicht (mehr) im Sinn einer geographischen Bezeichnung für Europa verwendet werden.

7. Bezeichnung einer Branche, eines Sektors etc.

Ist die Bezeichnung einer Branche, eines Sektors etc. Bestandteil des Namens eines Anlagefonds, so gelten die obenstehenden Ausführungen bezüglich geographischer Bezeichnung (Ziff. 6) analog.

8. Dachfonds (Fund of Funds)

Ein Dachfonds muss sein Vermögen grundsätzlich zu 100 % seinem Namen entsprechend anlegen, da bereits auf der Stufe der Zielfonds die Anlagen nicht immer dem Fondsnamen entsprechen. Das Vermögen eines „Fund of Funds Swiss Equity“ bspw. ist vollumfänglich in andere Fonds zu investieren, die in Aktien schweizerischer Gesellschaften anlegen.

Alternativ ist es zulässig, die vorliegenden Bedingungen auf konsolidierter Basis zu erfüllen. D.h. die Einzelanlagen der Zielfonds müssen die Restriktionen dieses Anhangs konsolidiert einhalten.

Werden zusätzlich Direktanlagen getätigt, so gelten für diesen Teil die Regeln dieses Anhangs.

Auf die Dachfonds-Konstruktion an und für sich muss im Fondsnamen nicht explizit hingewiesen werden.



9. Weitere Bezeichnungen

a) Im Rahmen einer Strategiefonds-Palette werden oft verschiedene Risikoklassen unterschieden. Wird eine Bezeichnung wie **Einkommen, Income, Yield** etc. verwendet, so ist grundsätzlich die Mehrheit des Gesamtfondsvermögens in Obligationen und andere Forderungswertpapiere und –wertrechte zu investieren. Fonds mit einer Bezeichnung wie **Ausgewogen, Balanced** etc. müssen zwingend mindestens 30 % und dürfen maximal 60 % des Gesamtfondsvermögens in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und –wertrechte investieren. Der verbleibende Teil (mindestens 40%, maximal 70 %) ist in Obligationen und anderen Forderungswertpapieren und –wertrechten anzulegen. Die Risikoklasse mit der Bezeichnung **Wachstum, Growth** etc. hat grundsätzlich die Mehrheit des Gesamtfondsvermögens in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte zu investieren.

b) Ein Anlagefonds mit der Bezeichnung **Index** muss den entsprechenden Referenzindex im Fondsnamen nennen und darf ausschliesslich in die Wertpapiere und Wertrechte investieren, welche in diesem Index enthalten sind.

c) Ist eine Bezeichnung wie **Small Cap, Mid Cap, Large Cap** etc. Bestandteil des Fondsnamens, so ist zu quantifizieren, welche Unternehmen in diese Kategorie fallen. Die Ober- bzw. Untergrenze der Börsenkapitalisierung der einzelnen Unternehmen kann dabei entweder betragsmässig oder als prozentualer Anteil der Gesamtbörsenkapitalisierung festgelegt werden. Der Verweis auf die in einem adäquaten Börsenindex enthaltenen Unternehmen ist ebenfalls zulässig (bspw. Unternehmen, die im Index „SPI Kleine und mittlere Gesellschaften“ enthalten sind).

d) Wird eine Bezeichnung wie **High Yield** etc. als Namensbestandteil verwendet, ist die Bonität der in Frage kommenden Emittenten bzw. Garanten zu definieren.

e) Gewisse Obligationenfonds nehmen im Namen Bezug auf die Laufzeit der Anlagen. Wird eine Bezeichnung wie **Short Term** etc. verwendet, so darf die durchschnittliche Laufzeit des Portefeuilles drei Jahre und die Restlaufzeit der Einzelanlage fünf Jahre nicht überschreiten. Wird eine Bezeichnung wie **Medium Term** etc. verwendet, so darf die durchschnittliche Laufzeit des Portefeuilles sechs Jahre und die Restlaufzeit der Einzelanlage zehn Jahre nicht überschreiten. Bei variabel verzinslichen Obligationen gilt jeweils der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.